

Allgemeine Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen

Polonia Logistyka Spółka z Ograniczoną Odpowiedzialnością Spółka Komandytowa mit Sitz in Myszkowo an der Kwiatkowskiego Str. 1 (42-300), ist in dem Register für Unternehmer durch das Bezirksregister in Częstochowa, der XVII Wirtschaftsabteilung des Polnischen Landesgerichtsregisters unter der Nummer 0000287764 [PL: Krajowy Rejestr Sądowy, Abk. KRS], mit der Steuer-Identifikationsnummer 5771929570, der Gewerbeanmeldungsnummer [PL: REGON]: 240723385 eingetragen, beauftragt mit Straßentransportdienstleistungen von Gütern in dem innerstaatlichen und internationalen Verkehr, anhand der allgemein geltenden Rechtsvorschriften, und vor allem anhand des Gesetzes vom 15. April 1984, dem Transportrecht, der CMR-Konvention und anhand der hiesigen Allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen.

ALLGEMEINE BESCHLÜSSE

1. Indem der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen Transportauftrag abschliesst stimmt er der Leistung von Transportdienstleistungen in Anlehnung an die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen zu, welche die Allgemeinen Vertragsbedingungen in dem Verständnis der Vorschriften des Zivilgesetzbuches darstellen.

2. Bei einer eventuellen Abweichung von dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen zur Ausführung der Transportdienstleistungen ist ein Einverständnis des Auftraggebers, welches in einer schriftlichen Form unter dem Vorbehalt der Nichtigkeit ausgedrückt ist, erforderlich.

3. Die allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen sind in dem Sitz des Auftraggebers unter folgender Adresse zugänglich:

https://polonialogistyka.pl/wp-content/uploads/owup/owup_de_sk.pdf, darüber hinaus wird der Inhalt der allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen an den Auftragnehmer samt dem Transportauftrag auf die vom Auftragnehmer angegebene EMail-Adresse zugeschickt. Änderungen in den allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen werden auf eine in dem zuvorigen Satz bestimmte Weise zur Verfügung gestellt.

4. Der Auftragnehmer bestätigt die Annahme des Transportauftrages durch das Zuschieken einer Nachricht per E-Mail auf die durch den Auftraggeber angegebene Adresse, indem er den Auftrag akzeptiert, wie auch durch eine "schweigende Akzeptanz", indem er den Transportauftrag antritt, in einem Termin von 30 Minuten ab dem Anzeigen der E-Mail mit dem Auftrag auf einem elektronischen Gerät des Auftragnehmers. Das Obige wird durch die Tatsache des Erhaltens des Transportauftrages durch den Auftragnehmer bestätigt, wie auch durch das sich Bekannt machen durch ihn mit den allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen. Der Auftragnehmer stimmt zugleich dem zu, sich an die Beschlüsse der vorliegenden allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen zu halten.

5. Soll der Auftragnehmer den Auftrag angenommen haben und den Auftrag danach nicht erfüllt, wird der Auftragnehmer durch den Auftraggeber mit dem damit entstandenen Schaden, z. B. mit der den Auftraggeber belastenden Vertragsstrafe belastet.

6. Der Transportauftrag von Gutern kann nur ohne Vorbehalte, mit der Akzeptanz aller durch den Auftraggeber bestimmten Bedingungen angenommen werden.

7. Die Seiten vereinbaren, dass jede Person, welche den Auftrag schickt, entgegen nimmt, akzeptiert (welche den Transportauftrag abschliesst) zur Ausführung dieser Tätigkeiten im Namen des

Auftraggebers oder des Auftragnehmers befugt ist. Die Seite verpflichtet sich zu einer sofortigen schriftlichen Benachrichtigung der zweiten Seite über alle Änderungen von Personen, die zur Annahme von Verpflichtungen in seinem Namen befugt sind.

8. Durch eine Sendung oder Güter wird in dem allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen auch ihre Verpackung verstanden.

DETAILLIERTE DEN TRANSPORT BETREFFENDEN BESCHLÜSSE

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Realisierung der Beförderung mitzumachen, dabei den Auftraggeber über das Datum und über die Uhr der Entladung zu informieren, sonst kann die Fracht (Vergütung für die Beförderung) um den Betrag von 25 Euro vermindert werden.

10. Dem Auftragnehmer wird eine Zuladung/ Umladung, das Herunterladen von Waren von Paletten, eine Beschädigung der Verpackungen verboten.

11. Die Beladung/Entladung erfolgt von der Rampe. Die Entladung ist nur durch das Aufstellen der Ware zur Entladung von hinten des Autos/des Aufliegers möglich.

12. Die Auftragsnummer sollte durch den Auftragnehmer auf der Rechnung, welche für den Transport ausgestellt wird, angegeben werden - dies stellt eine Bedingung der Anerkennung ihrer durch den Auftraggeber dar.

13. Das zum Transport verwendete Fahrzeug, das an dem Ort der Beladung gestellt wird, sollte sauber, trocken, dicht und frei von fremden Gerüchen sein und an die in dem Transportauftrag bestimmten Güterarten, welche transportiert werden sollen, angepasst sein. Das Stellen eines Fahrzeuges, das die zuvor genannten Bedingungen nicht erfüllt wird als ein nicht Stellen des Fahrzeuges zur Realisierung des Transportes gehandhabt werden.

14. Der Auftragnehmer sollte darauf Acht geben, dass die am Ort der Ladestelle erhaltenen Dokumente/ Rechnung, Zeugnis zur Warenherkunft EUR1/ original und richtig ausgestellt sind.

15. Im Falle des Entstehens jeglicher Schwierigkeiten während der Realisierung des Auftrages, gilt es umgehend dem Auftraggeber unter der am Ende des Auftrages angegebenen Telefonnummer der den Auftrag gebenden Person zu melden. Dies erfolgt unter dem Vorbehalt des Verlustes des Rechtes auf das sich Beziehen bei den Begebenheiten auf eine Situation des nicht Realisierens oder eines nicht entsprechenden Realisierens des Transportes, soweit die geltenden Vorschriften dies nicht anders handhaben.

16. Im Falle von Standzeiten bei einer Beladung/Entladung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet eine bestätigte Standzeitkarte vorzulegen. Es sind 24 Stunden bei der Beladung und 24 Stunden bei der Entladung frei von Standgeldkosten; Samstage, Sonntage und Tage, die gesetzlich für arbeitsfreie Tage in dem Land des Standortes anerkannt sind, sind frei von Standgeldkosten.

17. Der Auftraggeber akzeptiert dokumentierte Kosten für die Standzeit in Höhe von 100 EUR für 24 Stunden, die nicht die Arbeitszeit umfasst, welche frei von Standgeldkosten ist. Wir akzeptieren keine anderen Kosten, welche sich aus der Standzeit des Autos von dem Auftragnehmer ergeben.

18. Mit dem Augenblick der Annahme der zum Transport bestimmten Ware wird der Auftragnehmer mit dem Risiko ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung belastet. Der Auftragnehmer ist mit dem Augenblick der Annahme der zu transportierenden Ware dazu verpflichtet zu prüfen, ob die Sendung den Erklärungen des Versenders in dem Frachtbrief entspricht (Zustand der Sendung, seiner Verpackung u.a.) und ob die Vorschriften, welche den Transport von zugelassenen Gütern unter besonderen Bedingungen betreffen, eingehalten worden sind. Im Falle jeglicher Vorbehalte in Bezug auf diese Tatsache wird angenommen, dass die Ware samt den Verpackungen dem Auftragnehmer in einem entsprechenden Zustand herausgegeben worden ist. Im Falle des Entstehens von irgendwelchen Schäden während des Transportes ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet unverzüglich ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das durch den Fahrer und den Versender oder den Empfänger der Sendung unterschrieben wird. Er ist ebenfalls dazu verpflichtet den Auftraggeber umgehend über die Vorbehalte oder einen Schaden in Kenntnis zu setzen und ihm dann das Protokoll zuzustellen. Im Falle des Erstellens eines Protokolls in der zuvor genannten Situation, wie auch im Falle des nicht Informierens des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer verpflichtet die Kosten, welche mit dem während des Transportes entstandenen Schaden verbunden sind, zu decken.

19. Der Auftragnehmer muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 8,33 SZR je 1 kg Bruttogewicht des Gutes im internationalen Verkehr und von mindestens 200.000 EUR im nationalen Verkehr haben, die ab dem Datum der Annahme des Transportauftrages und während der Ausführung des Auftrages und mindestens 30 Tage nach dessen Beendigung gültig ist, um Schäden und Fehlmengen zu decken.

Der Auftragnehmer muss über eine Lizenz (einschlägige Genehmigung) für die Durchführung von internationalen und nationalen Transporten verfügen.

20. Steht das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum Be- oder Entladen zur Verfügung, wird dem Auftragnehmer der vom Auftraggeber erlittene Schaden oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Frachtpreises für jede Stunde der Verspätung in Rechnung gestellt.

21. Wird kein Fahrzeug (Transportmittel) für die Verladung des Gutes zur Verfügung gestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beförderung auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen und Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu verlangen oder dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Frachtpreises aufzuerlegen.

22. Der Auftragnehmer bestimmt die Transportstrecke, indem er die Forderungen des Auftraggebers berücksichtigt.

23. Bei anderen, in den sonstigen Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen des Beförderungsvertrages nicht geregelten Fällen der mangelhaften Leistung der Beförderung (d. h. bei Verursachung des Verlustes, Mangels, der Beschädigung der beförderten Ware) wird der Auftragnehmer mit Höhe des durch den Auftraggeber getragenen Schadens belastet und zwar laut den dringend geltenden Rechtsvorschriften belastet.

24. Die mangelhafte (nicht kohärent mit den Bedingungen auf dem schriftlichen Auftrag der Beförderung) dabei die nicht termingerechte Leistung der Beförderung verursacht, dass die Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur Erklärung der Angelegenheit, nicht länger als 30 Tage, gestoppt werden. Das o.g. verursacht, dass die o.g. Zahlungsfrist für die Beförderung durch den Auftraggeber verschoben wird.

25. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnung nicht später als im Termin von 14 Tagen ab dem Tag der Leistung der Beförderung und der Lieferung der Rechnung an den Auftraggeber mit originellen Beförderungsunterlagen im Laufe von 21 Tagen ab der Leistung der Beförderung zu schreiben, sonst wird die Fracht (Vergütung für die Beförderung) um 20% in Abzug gebracht.

26. Die Vertragsparteien stellen fest, dass die vollige Vergütung für die Beförderung (Fracht) dem Auftragnehmer gehört, solange die Leistung der Beförderung richtig erbracht wird, dabei die Rechnung in dem genannten Termin aus Punkt 25 geliefert wird, sonst wird die Fracht um die Höhe des Schadens verringert, der durch den Auftraggeber wegen des nicht termingerechten Erhalts der Rechnung (z. B. Vertragsstrafe, die über den Auftraggeber durch seinen Kunden verhängt wird oder die mit der Steuerabrechnung verbundenen Kosten) getragen wird. Nach dem Ablauf von 3 Monaten ab der Leistung der Beförderung wird die Fracht (Vergütung für die Beförderung) zusätzlich um 50 % vermindert.

27. Es gilt das Verbot zur Realisierung von Aufträgen für Subjekte, welche mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten, darunter der in dem vorliegenden Transportauftrag bestimmten (Subjekt vom Ort der Ladestelle und der Entladestelle sowie des Importeurs/Exporteurs der Güter) und es besteht das Verbot zur Kontaktaufnahme mit ihnen z.B. das Zuschicken von Handel-Informationen oder von Angeboten, ohne der Vermittlung des Auftraggebers. Im Falle der Verletzung dieses Verbotes wird der Auftragnehmer nach der durch den Auftraggeber gewählten Vertragsstrafe belastet werden: das 20-fache der Fracht des vorliegenden Auftrages oder 20% des Umsatzwertes mit der gegebenen Firma für eine Zeit von den letzten 12 Monaten, indem von dem Datum des Verbotes zurückgerechnet wird.

28. Die Seiten des Transportvertrages oder der Speditionen erklären, dass sie aktive Steuerzahler sind.

29. Im Falle einer Änderung oder eines zusätzlichen Lade- oder Entladestelle der Ware oder einer Notwendigkeit zur Rückkehr des Fahrzeuges an den Ort der Ladestelle/Entladestelle während der Realisierung der Transportauftrages, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, den Auftrag gemas der Anweisung der Auftraggebers zu realisieren und der Auftraggeber akzeptiert in diesem Falle Kosten für jeden zusätzlichen Lade-Kilometer gemas:

- selbst 1,5 t - 0,4 EUR/km
- selbst 3,5t-6t - 0,65EUR/km,
- selbst 24t / 0,85 EUR/km.

30. Der Auftraggeber wird keine anderen, zusätzlichen Kosten, die mit dem Vertrag (Vertragsabschluss, Ausführung, Änderung während der Realisierung u.a.) verbunden sind tragen, auser, wenn sich etwas anderes aus den Rechtsvorschriften ergibt.

31. Der Auftraggeber wird, im Falle eines Stornos des Transportauftrages, dokumentierte Kosten des Stellens von einem Fahrzeug an der Ladestelle nur am Tag der Beladung in Höhe von 50 EUR akzeptieren. Er akzeptiert keine anderen Kosten, welche sich aus dem Storno des Transportauftrages ergeben akzeptieren.

32. Unterlagen, die sich auf die Sendung (Ware) beziehen und Geschäftsgeheimnisse des Importeurs/Empfängers sind, müssen an den vom Auftraggeber angegebenen Orten angeliefert werden oder, falls dies nicht der Fall ist, unverzüglich an die Adresse des Büros des Auftraggebers gesendet werden, andernfalls wird dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Fracht (frachtvertragliche Vergütung) in Rechnung gestellt.
33. Der Auftraggeber akzeptiert folgendes nicht:
- keine MwSt.-Rechnungen, welche durch andere Transportführer als der Auftragnehmer ausgestellt worden sind;
 - keine Dokumente wie CMR, Frachtbriefe, MwSt.-Rechnungen oder Spezifikationen, welche mit keinem Stempel oder keiner eigenhändigen leserlichen Unterschrift des Auftragnehmers oder mit keiner eigenhändigen leserlichen Unterschrift des Empfängers versehen sind - Mangel in Bezug darauf folgen mit einer Einstellung des Entlohnungszahlung zugunsten des Auftragnehmers ohne Recht auf Berechnung von Zinsen aufgrund einer verspäteten Entlohnungszahlung.
 - keine CMR-Dokumente, welche in dem Feld Nr. 24 nicht mit dem Datum zum Empfang der Ware durch ihren Empfänger versehen sind. Im Falle des Fehlens von dem Datum der Beladung/Entladung wird der Auftragnehmer mit einer Strafe in Höhe von 50% der Fracht (Entlohnung für den Transportauftrag) belastet werden.
34. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz, Selbsterbringung der Leistung Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages
- den Mindestlohn gemas § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des §2 MiLoG zu zahlen,
 - entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der taglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung masgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
 - entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gultige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemas § 16 MiLoG können angewendel werden.
 - allen von ihm in Frankreich beschäftigten Arbeitnehmern den Mindestlohn gemas dem Dekret Nr. 2016-418 vom 7. April 2016 – Gesetzblatt der Republik Frankreich Nr. 0084 vom 9. April 2016, Text Nr. 4 (Decret n° 2016-418 du 7 avril 2016 - JORF n°0084 du 9 avril 2016 texte n° 4), zu zahlen.
 - die sonstigen Anforderungen des Dekrets Nr. 2016-418 vom 7. April 2016 – Gesetzblatt der Republik Frankreich Nr. 0084 vom 9. April 2016, Text Nr. 4 (Decret n° 2016-418 du 7 avril 2016 - JORF n°0084 du 9 avril 2016 texte n° 4), zu erfüllen, u. a.:
 - die Bestimmungen des novellierten Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) zu beachten.
 - Der Kfz-Fahrer ist während der Ausübung der Arbeit in Österreich verpflichtet, u.a. folgende Dokumente mitzuführen:
 - Arbeitsvertrag mit der Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache;
 - Auszüge aus der Fahrerkarte oder aus dem Fahrtenschreiber, die die Arbeitszeit der Kfz-Fahrer nachweisen;
 - Bescheinigung A1;
 - Entsendebescheinigung.
 - die Bestimmungen des Dekrets Nr. 136 vom 17. Juli 2016 über die Mindestentlohnung in Italien zu beachten.
 - Der Kfz-Fahrer ist während der Ausübung der Arbeit in Italien verpflichtet, u.a. folgende Dokumente mitzuführen:
 - Anmeldung der Entsendung,
 - Arbeitsvertrag mit der Übersetzung in die italienische Sprache;
 - Erklärung des Arbeitgebers über den Stundensatz Brutto sowie über die Art und Weise der Abrechnung von Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft
 - Formblatt A1
 - die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, Artikel L. 141-1, L. 141-2, L. 141-3 des Staates Luxemburg zu beachten
 - Der Kfz-Fahrer ist während der Ausübung der Arbeit in Luxemburg verpflichtet, u.a. folgende Dokumente mitzuführen:
 - Anmeldeformular für die Entsendung
 - Formblatt A1,
 - muss ein Fahrer eine aktuelle Bescheinigung über die Entsendung des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung nach Frankreich in französischer Sprache im Fahrzeug mitführen, die enthält:

- Kontaktdaten der Firma (Vor- und Nachname oder Firmenbezeichnung, Rechtsform, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern des Unternehmens oder des Betriebs, der den Arbeitnehmer gewöhnlich beschäftigt, Geburtsdatum und -ort des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer, Bezeichnung der Sozialversicherungsanstalt, an die die Beiträge abgeführt werden),
- Daten des entsendeten Arbeitnehmers (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Adresse des ständigen Wohnsitzes, Datum der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags, auf den Arbeitsvertrag anwendbares Recht, Berufsqualifikationen des entsendeten Fahrers),
- in Euro umgerechneter Brutto-Stundensatz, Regelungen bezüglich der Kosten für Unterbringung und Verpflegung, unter anderem der Tageskosten,
- Kontaktdaten des Vertreters in Frankreich (Vor- und Nachname oder Firmenbezeichnung, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern des Vertreters),
- im Falle von Kraftverkehrsunternehmen Angaben über die Eintragung ins elektronische Register der Kraftverkehrsunternehmen, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet worden ist,
- Im Falle einer Entsendung, die zwischen demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehörenden Betrieben stattfindet, sollte die Bescheinigung ausserdem enthalten: Vor- und Nachname oder Bezeichnung der Firma, Adresse, EMail-Adresse, Telefonnummern, Identifikationsnummer SIRET des den entsendeten Fahrer aufnehmenden Unternehmens oder der Einheit, Datum des Beginns der Entsendung und voraussichtliches Datum der Beendigung, Grundsätze für die Deckung der Reisekosten, eventuell Adresse der Unterkunft des Arbeitnehmers.

- Im Fahrzeug sollte sich auch die Personalakte in französischer Sprache befinden, die der Fahrer auf Verlangen eine Kontrolle durchführender Beamter vorlegen muss:

- Lohnabrechnung für die Zeit der Entsendung oder anderes gleichwertiges Dokument, das folgende Informationen enthält:
 - ✓ Brutto-Stundensatz sowie Überstundenzulage, umgerechnet in Euro,
 - ✓ Zeitraum und Uhrzeiten, die maßgeblich für die Unterscheidung des regulären Lohns von der Überstundenzulage sind,
 - ✓ Urlaube und Feiertage sowie diesbezügliche Vergütungsregeln;
 - beliebiges Dokument, das die tatsächliche Auszahlung des Lohns bestätigt, •
 - Kopie der Ernennung des Vertreters des Unternehmens gemas den Anforderungen, die in Art. R 1263-2-1 des Arbeitsgesetzbuchs beschrieben sind;
 - bei Bedarf Bezeichnung des Tarifvertrags, der auf die Arbeitnehmer Anwendung findet,
 - Exemplar der gültigen Bescheinigung über die Entsendung,
 - Arbeitsvertrag des entsendeten Arbeitnehmers.

sowie sonstige Dokumente, die vom Dekret Nr. 2016-418 vom 7. April 2016 - Gesetzblatt der Republik Frankreich Nr. 0084 vom 9. April 2016, Text Nr. 4 (Decret n° 2016-418 du 7 avril 2016 - JORF n°0084 du 9 avril 2016 texte n° 4) gefordert werden.

- Zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 2016 über die Beschäftigung von entsandten Arbeitnehmern in der EU (abgekürzt EUAGW) über Mindestlöhne in den Niederlanden.

- Zur Einhaltung der Bestimmungen des Föderalen öffentlichen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und sozialen Dialog über Mindestlöhne in Belgien.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer / Verleiher erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer / Verleiher einzusetzen. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers / Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer / Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie die Verpflichtungen nach Ziffer 1 Satz 1 einzuhalten. Im Hinblick auf die geregelte Verpflichtung hat der Auftragnehmer in diesem Fall den eingesetzten Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung gemas Dekret Nr. 2016-418 vom 7. April 2016 - Gesetzblatt der Republik

Polonia Logistyka Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością spółka komandytowa

5

Frankreich Nr. 0084 vom 9. April 2016, Text Nr. 4 (Decret n° 2016-418 du 7 avril 2016 - JORF n°0084 du 9 avril 2016 texte n° 4), des novellierten Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Österreich, des Dekrets Nr. 136 vom 17. Juli 2016 über die Mindestentlohnung in Italien, der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, Artikel L. 141-1, L. 141-2, L. 141-3 in Luxemburg.

35. In jeder Situation, wenn der Auftraggeber gemäß der vorliegenden Beschlüsse von den Allgemeinen Transportauftragsbedingungen (PL: Ogolne Warunki Umowy Przewozu, Abk. OWUP) zur Belastung des Auftragnehmers mit irgendwelchem Betrag aufgrund des in den ABG angegebenen Grundes befugt ist, ist der Auftraggeber zur Ausstellung und zum Versand eines entsprechenden Buchhaltungsdokumentes (darunter einer Belastungsnote) mit diesem Betrag an den Auftragnehmer verpflichtet. Indem ein entsprechendes Buchhaltungsdokument ausgestellt wird, wird der Eurowert, nach dem durch die Nationalbank veröffentlichten Durchschnittskurs, welcher vor dem Ausstellungsdatum des Buchhaltungsdokumentes einen Tag zuvor war, durch den Auftraggeber berechnet.

36. Das örtlich entsprechende Gericht zur Losung jeglicher Streitigkeiten, welche sich aus dem Transportauftrag oder dem Vertrag der Speditionen, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden, ergeben, ist das Bezirksgericht in Katowice - Wschod [DE: Kattowitz - Ost].